

Stellungnahme
des Personalrats der ULR
zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/820 –
für ein Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht
in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)
anlässlich der Anhörung
im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
am 04.10.2006

Der Personalrat der ULR (Personalrat) hat in der zurückliegenden Monaten bereits verschiedentlich Vorschläge zur Berücksichtigung der Belange und Interessen der ULR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter (ULR-Beschäftigte) im Zusammenhang mit der geplanten Fusion von ULR und HAM gemacht, die dieser Stellungnahme als **Anlagen 1 - 4** beigelegt sind und auf die an entsprechender Stelle ergänzend hingewiesen wird. Nach Auffassung des Personalrats wurden diese in dem als Anlage des in Rede stehenden Gesetzentwurfs beigelegten Medienstaatsvertrag HSH allerdings nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Einzelnen:

- **Kündigungsschutz und Ausschluss von Schlechterstellungen**

§ 58 Abs. 7 Medienstaatsvertrag HSH (Entwurf) deckt die Mitarbeiterbelange insbesondere mit Blick auf den Kündigungsschutz und den Ausschluss von Schlechterstellungen nicht ab. Vergleiche auch Ziffer 1 Satz 2 1. Spiegelstrich der **Anlage 1** sowie Ziffer 4 – Besitzstandswahrung – der **Anlage 2**.

Im Interesse der ULR-Beschäftigten sollten daher an geeigneter Stelle dringend nachstehende Ergänzungen in den Medienstaatsvertrag aufgenommen werden, wodurch auch die gebotene Gleichbehandlung mit anderen bereits fusionierten Institutionen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg erreicht werden würde. Beispielhaft sind die Eichämter sowie der Statistischen Landesämter zu nennen, für die ergänzend zur Regelung der Gesamtrechtsnachfolge¹ betriebsbedingte Kündigungen und Schlechterstellungen² explizit ausgeschlossen wurden:

- Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von ULR und HAM sind unzulässig.

¹ § 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Einrichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

² § 15 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord bzw. § 17 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Einrichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

- Die erworbenen Rechte der übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Überleitung dürfen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellung).

Diese beiden Ergänzungen sollten jeweils für mehr als ein Jahr Gültigkeit haben.

- **Standort, Übernahmemöglichkeiten in den öffentlichen Dienst und Nachteilsausgleich**

Aus der Sicht des Personalrats kann der Standort der Medienanstalt HSH nach wie vor nur Kiel heißen, so dass konsequenterweise eine entsprechende Änderung von § 38 Abs. 1 Satz 1 Entwurf vorgeschlagen wird.

Für den Fall, dass diesem Vorschlag nicht gefolgt werden sollte, hatte der Personalrat bereits frühzeitig deutlich gemacht, dass ein Standort gewählt werden muss, den die übergeleiteten Beschäftigten auch mit dem ÖPNV in vertretbarer Art und Weise erreichen können. Dass Norderstedt dieses Kriterium für die ULR-Beschäftigten weder in finanzieller noch in zeitlicher Hinsicht erfüllt, hat der Personalrat nach „Bekanntgabe“ des Standorts Norderstedt in seinem u.a. an die Kabinettsmitglieder gerichteten Schreiben vom 05.05.2006 dargelegt (**Anlage 3**).

Ferner spricht sich der Personalrat nach wie vor dafür aus, dass, sofern der Standort nicht Kiel heißt, den ULR-Beschäftigten die Möglichkeit für einen Wechsel in den öffentlichen Dienst zugesagt wird, um insbesondere denjenigen zu helfen, die in Folge eines neuen Standorts aus persönlichen oder familiären Gründen ein Mitgehen nur schwer realisieren könnten. Vergleiche auch Ziffer 1 Satz 2 3. Spiegelstrich der **Anlage 1** sowie Ziffer 5 – Übernahme der Mitarbeiter/innen in den öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes – der **Anlage 2**.

Dem Vorschlag des Personalrats, im Falle eines Standortwechsels finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten von Nachteilen für die ULR-Beschäftigten vorzusehen, wird § 58 Abs. 5 Entwurf nur unzureichend gerecht.

Die darin vorgesehenen Mittel können zwar „insbesondere im Personalbereich“ verwendet werden. Allerdings unterliegt eine derartige „Kann-Bestimmung“ bekanntermaßen einem gewissen Ermessens- und Auslegungsspielraum mit der möglichen Folge, dass die Betroffenen in der Praxis schlimmsten Falls überhaupt nicht von dieser Regelung „profitieren“ werden. Zudem steht zu befürchten, dass allein die Kosten für die räumliche Zusammen-

führung von ULR und HAM an einen gemeinsamen neuen Standort bereits den „Löwenanteil“ der nach § 58 Abs. 5 Entwurf vorgesehenen Mittel verschlingen werden. Vor diesem Hintergrund sollte für den Fall, dass der Standort nicht Kiel heißt, eine Regelung vorgesehen werden, die ausdrücklich die rechtlichen Voraussetzungen für den finanziellen Nachteilsausgleich schafft (Ausschluss von Schlechterstellung auch in diesem Sinne). Im Interesse der ULR-Beschäftigten sollte dieser Nachteilsausgleich auch über das Jahr 2010 hinaus möglich sein.

Vergleiche auch Ziffer 1 Satz 2 2. Spiegelstrich und Ziffer 2 der **Anlage 1** sowie Ziffer 3 – Ausgleich der für die Mitarbeiter/innen entstehenden Nachteile – der **Anlage 2**.

- **Finanzierung und Aufgabenprofil**

Mit Schreiben vom 09.06.2006³ haben die Personalräte von ULR und HAM bereits darauf hingewiesen, dass die Finanzausstattung der Medienanstalt HSH aus ihrer Sicht nicht ausreicht, um im Wettbewerb mit allen anderen Landesmedienanstalten zu einer Stärkung des Medienstandortes Schleswig-Holstein/Hamburg beizutragen (**Anlage 4**). Dies gepaart mit der Reduzierung der Aufgaben der neuen Landesmedienanstalt lässt insbesondere nachteilige Änderungen der erworbenen Rechte der übergeleiteten ULR-Beschäftigten befürchten.

Schon aus diesem Grund wird die unveränderte Übertragung der derzeitigen Aufgabenbereiche von ULR und HAM auf die Medienanstalt HSH vorgeschlagen. Vergleiche auch Ziffer 3 der **Anlage 1**.

Kiel, den 27.09.2006

³ Bei der Datumsangabe hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Abgeschickt wurden die Schreiben wie in der Stellungnahme angegeben am 09.06.2006.

**Stellungnahme
des Personalrats der ULR zum Referentenentwurf
eines Staatsvertrags über das Medienrecht
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH)**

Der Entwurf des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) bedarf aus Sicht des Personalrates der ULR in einigen Punkten der Erweiterung bzw. der Konkretisierung. Diese werden im Folgenden dargestellt:

1. Gesamtrechtsnachfolge

Der in § 58 Abs. 1 verwendete Begriff der Gesamtrechtsnachfolge deckt die Mitarbeiterbelange nur unzureichend ab. **Der Personalrat fordert dringend die Aufnahme folgender ergänzender Punkte in den Staatsvertrag:**

- **Die klare Aussage, dass betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Landesmedienanstalten für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren unzulässig sind.**

In diesem Zusammenhang wird auch auf Ziffer 3. der Stellungnahme verwiesen.

- **Eine Regelung zum Ausgleich sozialer, finanzieller und zeitlicher Nachteile,** die den Beschäftigten im Falle eines Standortwechsels entstehen. Gemeint ist hier insbesondere ein Ausgleich für die Nachteile, die durch einen möglicherweise langen Anfahrtsweg und den dadurch erhöhten Zeitaufwand sowie den finanziellen Aufwand u. a. für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen. Die Politik sollte sich ihrer besonderen Verantwortung stellen und eine entsprechende Regelung vorsehen, um die rechtlichen Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich zu schaffen (Ausschluss von Schlechterstellung auch in diesem Sinne).

- **Die Zusage über die Möglichkeit einer Übernahme in den öffentlichen Dienst**

des jeweiligen Landes für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Beschäftigung an einem ggf. neuen Standort aus persönlichen, familiären, sozialen oder finanziellen Gründen nicht oder nur schwer möglich ist. Hierbei ist

den Betroffenen eine gleichwertige Stelle anzubieten. Der Personalrat sieht die Entscheider über den Standort der neuen Anstalt in einer besonderen Verantwortung, da die Fusion von ULR und HAM ein allein politisch getriebener Wille ist.

- **Eine Regelung, wie mit den jeweiligen bestehenden Dienstvereinbarungen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung in den beiden Landesmedienanstalten zu verfahren ist.**

Beispielhaft sind derzeit geltende, möglicherweise unterschiedlich lautende, Vereinbarungen über Arbeitszeitregelungen und Mitbestimmungsmaßnahmen zu nennen.

2. Kosten des Übergangs auf Grund der Fusion der Landesmedienanstalten

Der im Entwurf des Medienstaatsvertrages HSH in § 58 Abs. 5 bislang ausgesparte Prozentsatz des Rundfunkgebührenanteils nach § 55 Abs. 1 muss ausreichend hoch angesetzt werden, damit alle Kosten der Überleitung der Beschäftigten, insbesondere der finanzielle Ausgleich von Nachteilen bei einem möglichen Standortwechsel, die etwaige Übernahme von Mietsicherheiten, Umzugskosten und von möglichen höheren Mietkosten am neuen Standort sowie die etwaige Einrichtung von Telearbeitsplätzen o. ä., Berücksichtigung finden.

Entsprechend lang muss auch der Zeitraum für die Verwendung dieses Anteils der Rundfunkgebühren angesetzt werden. Der Personalrat schlägt hier einen Zeitraum von mindestens acht Jahren, u. U. mit der Möglichkeit einer Staffelung, vor.

Nach Lage der Dinge kann der auf die Mitarbeiter bezogene Anteil des in § 58 Abs. 5 einzusetzenden Prozentsatzes der Rundfunkgebühren derzeit nur geschätzt werden. Daher müsste im Staatsvertrag entweder von der kostenintensivsten Möglichkeit ausgegangen werden oder es müsste eine entsprechende, juristisch abgesicherte Formulierung eingefügt werden, nach der der tatsächliche Bedarf, unter Ausschluss von Nachteilen für die Beschäftigten, auch ohne die Nennung einer genauen Summe im Staatsvertrag, gesichert wird.

3. Reduzierung des Aufgabenbereiches der neuen Medienanstalt

Die im Entwurf des Medienstaatsvertrages geplante Reduzierung des

Aufgabenbereiches der neuen Anstalt im Vergleich zu dem für das Land Schleswig-Holstein geltenden Rundfunkgesetzes (Landesrundfunkgesetz - LRG) birgt aus der Sicht des Personalrates die Gefahr eines Stellenabbaus in sich.

Schon aus diesem Grund fordert er, die derzeitigen Aufgabenbereiche der beiden Landesmedienanstalten unverändert der neuen Anstalt zu übertragen.

4. Standort

Eine Angabe des Sitzes der geplanten neuen Anstalt ist im Entwurf des Medienstaatsvertrages offen gelassen. Der Personalrat fordert alle maßgeblich an der Fusion Beteiligten auf, den Poker um den Standort umgehend zu beenden und diesen schnellstens bekannt zu geben, um den Beschäftigten beider Landesmedienanstalten eine realistische Zukunftsplanung zu ermöglichen.

Das Votum des Personalrates der ULR zur Standortfrage geht dabei eindeutig zugunsten Kiels.

Sollte sich die Politik dennoch für einen anderen Standort entscheiden, muss dieser so gewählt sein, dass alle übergeleiteten Beschäftigten diesen auch mit dem ÖPNV in vertretbarer Art und Weise erreichen können (s.a. Ziff. 1. 2. Spglstr. sowie Ziff. 2. Abs. 1 und 3).

5. Offener Kanal

Dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein sollte unter § 35 im Medienstaatsvertrag ein Bestandsschutz von mindestens 10 Jahren zugesichert werden.

Der inzwischen vorliegende Entwurf eines OK-Gesetzes mit der unter § 11 vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage der Landesregierung nach §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) einen Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung vornehmen zu können, aber auch die immer wieder anklingenden Gedanken einer späteren Fusion des Offenen Kanals Schleswig-Holstein mit dem Hamburger Bürger- und Ausbildungskanal (Tide), dessen Einrichtung im Jahr 2003 nach der Schließung des dortigen Offenen Kanals nur wenigen der ehemaligen OK-Mitarbeitern einen Arbeitsplatz geboten hat, sorgen für Unsicherheit und Zukunftsängste unter den hier Beschäftigten.

Wenn die Politik mit der Fusion von ULR und HAM eine Stärkung des Medienstandortes

Nord erreichen will, sollte sie auch dafür Sorge tragen, dass die motivierten, kompetenten und sehr erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Häuser Teil dieser künftigen Veränderungen sind. Ungeachtet dessen hält der Personalrat weder die Zusammenlegung von ULR und HAM noch die Ausgliederung des OFFENEN KANALS für erforderlich.

Kiel, den 01. März 2006

Personalrat der ULR

Schloßstr. 19, 24103 Kiel

20. Dezember 2005

Mitarbeiterbelange im Zusammenhang mit der geplanten Fusion der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) und der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM)

Die Pläne einer Fusion der Landesmedienanstalten ULR und HAM zu einer 'Medienanstalt Nord' führen verständlicherweise zu Unruhe unter den dort angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Besonders, da diese Informationen überwiegend nur aus zweiter Hand erhalten und bisher in keiner Weise in den Diskussions- und Entwicklungsprozess einbezogen wurden.

Die Personalräte von ULR und HAM, sehen eine Zusammenlegung der beiden Landesmedienanstalten nicht als zwingend notwendig an, um einen starken Medienstandort Nord zu erhalten, jedoch deutet der politische Wille auf eine Fusion hin. Eine Entscheidung, die aber nicht an den Mitarbeitern vorbei gefällt werden sollte. Eine sachgerechte und verantwortungsvolle Zusammenlegung der beiden Landesmedienanstalten setzt voraus, dass die Belange der dort Beschäftigten berücksichtigt werden. Eine schlagkräftige, leistungsfähige 'Medienanstalt Nord' braucht ausreichende, kompetente und leistungsfähige Mitarbeiter/innen. Sie sind ein wichtiger Faktor für das Funktionieren der Einrichtung und so sollte an sie auch nicht erst zuletzt gedacht werden!

Wir, die Personalräte von ULR und HAM, bieten aus diesem Grund unsere Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung an der Umsetzung der Fusionspläne an und fordern Sie auf, uns umgehend in den Diskussions- und Entwicklungsprozess mit einzubeziehen.

Eine Fusion wird erhebliche Auswirkungen auf die zum Teil schon langjährigen Mitarbeiter/innen der bisherigen Landesmedienanstalten haben. Zum Beispiel ist für viele die Standortfrage von zentraler Bedeutung. Ein weiter Anfahrtsweg zum neuen Arbeitsplatz könnte aus verschiedenen Gründen (z.B. Teilzeitbeschäftigung, Alleinerziehende usw.) die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in der 'Medienanstalt Nord' ausschließen. Ein fairer Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert die umgehende Entscheidung für einen Standort, der möglichst für alle übergeleiteten Beschäftigten vertretbar ist. Auch sollte die Möglichkeit überlegt werden, unter gemeinsamer Führung, neben einem Hauptsitz in dem einen, eine Zweigstelle im zweiten Bundesland zu unterhalten. Die Einrichtung einer Dependance hätte nicht nur für standortgebundene Mitarbeiter/innen Vorteile, sondern könnte, bei überschaubarem finanziellen Mehraufwand, die regionalen Belange des jeweiligen Landes unterstützen und/oder als Außenstelle mit speziellen Aufgaben dienen.

Neben der Standortfrage sind u. a. auch die Beschäftigungsverhältnisse an sich, das anzuwendende Arbeits- und Tarifrecht sowie die bisher erworbenen sozialen Ansprüche, wie z.B. die Altersversorgung, von der Zusammenlegung betroffen.

Die Personalräte von ULR und HAM fordern Sie auf, folgende Mindestforderungen in Bezug auf den zu erarbeitenden Staatsvertrag zu berücksichtigen (s. a. die Staatsverträge zu den Fusionen Statistische Landesämter, Eichämter, LIT/Datenzentrale):

1. Sicherung der Weiterbeschäftigung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ULR und der HAM

Im Falle einer Fusion der beiden Landesmedienanstalten muss sichergestellt sein, dass dies nicht zum Nachteil der Beschäftigten beider Landesmedienanstalten geschieht. Den Mitarbeiter/innen der ULR und der HAM muss im Falle einer Fusion eine Weiterbeschäftigung in der gemeinsamen 'Medienanstalt Nord' ermöglicht werden. Für entstehende Nachteile muss es einen Ausgleich geben (s. u.). Die arbeitsrechtlichen Besitzstände der Beschäftigten müssen gewährleistet bleiben.

2. Verkehrsgünstiger Standort der gemeinsamen Landesmedienanstalt

Der Standort sollte für alle derzeit in den beiden Landesmedienanstalten Beschäftigten gleichberechtigt verkehrsgünstig gelegen sein. Insbesondere die Anbindung an den ÖPNV sollte gewährleistet sein.

3. Ausgleich der für die Mitarbeiter/innen entstehenden Nachteile

Nachteile, die den Mitarbeiter/innen beider Landesmedienanstalten durch die Zusammenlegung entstehen, sollten ausgeglichen werden. Dies kann z.B. in Form von einer finanziellen Unterstützung für den ÖPNV für diejenigen geschehen, die nun erheblich weitere Wege zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes haben. Auch andere Formen der Unterstützung sind denkbar.

4. Besitzstandswahrung

Das Tarifrecht und die Vergütung müssen für die Mitarbeiter/innen mindestens auf dem gleichen Niveau erhalten bleiben. Bei der Frage der Eingruppierung darf es im Einzelnen nicht zu einer Verschlechterung kommen. Auch bei den Fragen der Altersversorgung und der Zusatzleistungen darf es keine Nachteile gegenüber den bisherigen Arbeitsverhältnissen geben. Der bisherige arbeitsrechtliche Besitzstand muss gesichert bleiben.

5. Übernahme der Mitarbeiter/innen in den öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes

Für alle Beschäftigten der ULR und der HAM sollte ein Wechsel zum Öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes ermöglicht werden. Mit dieser Übernahmemöglichkeit soll insbesondere den Mitarbeiter/innen geholfen werden, denen auf Grund des neuen Standortes der künftigen 'Medienanstalt Nord' aus persönlichen oder familiären Gründen eine Beschäftigung in der neuen Medienanstalt nur schwer möglich ist.

6. Regelung für einen Übergangspersonalrat

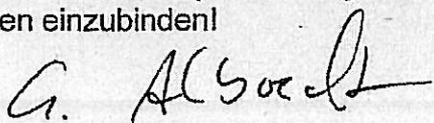
Mit der Zusammenführung der ULR und der HAM endet die Amtszeit ihrer Personalvertretungen, da die Existenz der Personalvertretungen von der Existenz der jeweiligen Dienststellen abhängig ist.

Um von Anfang an eine ordnungsgemäße Mitarbeitervertretung in der neuen gemeinsamen Landesmedienanstalt sicherzustellen, sollten die beiden bisheri-

gen Personalräte der ULR und der HAM die Geschäfte bis zur Konstituierung eines neuen Personalrates gemeinsam weiterführen, längstens jedoch für zwölf Monate. Die Frage des Vorsitzes regelt der Übergangspersonalrat im Rahmen seines Selbstorganisationsrechtes selbst.

Das Ziel einer Stärkung des norddeutschen Medienstandortes durch eine gemeinsame Landesmedienanstalt sollte nicht mit den Interessen der Beschäftigten der ULR und der HAM im Widerspruch stehen. Die motivierten und im Aufgabenbereich der Landesmedienanstalten sehr erfahrenen derzeitigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten unbedingt Teil dieser künftigen Veränderungen sein.

Wir fordern die Politik auf, den weiteren Fusionsprozess im Interesse der Beschäftigten offen und transparent zu gestalten sowie die Personalräte schnellstens in die Planungen einzubinden!



Gesine Albrecht
Vorsitzende des Personalrates der ULR

Personalrat der ULR

Schloßstr. 19, 24103 Kiel

Personalrat der ULR, Schloßstr. 19, 24103 Kiel

XX
XX
XX

24105 Kiel

05.05.2006

Geplante Fusion der Landesmedienanstalten ULR und HAM

Sehr geehrte XX (Kabinettsmitglieder, Fraktionen, med.-pol. Sprecher),

der Vorbereitungsprozess zur geplanten Fusion der beiden Landesmedienanstalten ULR und HAM wird von den Beschäftigten der ULR mit großer Besorgnis verfolgt, besonders weil um den Standort der künftigen Medienanstalt Nord von den Politikern immer noch ein großes Geheimnis gemacht wird. Nun verdichten sich die Gerüchte, dass die Wahl auf einen für die Mitarbeiterschaft der ULR extrem ungünstig gelegenen Standort, nämlich Norderstedt, gefallen sein soll. Für die Beschäftigten wäre eine solche Entscheidung eine Katastrophe! Jemandem der auf den ÖPNV angewiesen ist, würde ein täglicher Arbeitsweg von ca. dreieinhalb Stunden (von Bahnhof zu Bahnhof und zurück) zugemutet werden. Auch mit dem Kfz braucht man immerhin noch ca. eine Stunde für eine Strecke, also zwei Stunden Gesamtfahrzeit. Zusätzlich müssten die Beschäftigten erhebliche Mehrkosten auf sich nehmen, was einer indirekten Gehaltsherabstufung gleich kommt. Eine Monatskarte für den ÖPNV von Kiel nach Norderstedt und zurück kostet ca. 200,- €, für die Fahrt im durchschnittlichen 8-Liter-Auto müssten sogar ca. 350,- € reine Benzinkosten eingeplant werden. Ein langer und teurer Arbeitsweg ist weder ökologisch, noch ökonomisch, noch familien- oder energiefreundlich - er ist unzumutbar! Geringverdiener und Beschäftigte mit Halbtagsstelle und/oder Familienpflichten dürften auch bei gutem Willen kaum in der Lage sein, einen derartigen Umzug ihres Arbeitsplatzes mitzumachen.

Wir appellieren an Sie, dafür Sorge zu tragen, dass eine Fusion der Landesmedienanstalten ULR und HAM nicht zu Lasten der Angestellten der ULR erfolgt. Sorgen Sie für einen Standort in Schleswig-Holstein, der möglichst Kiel ist, aber mindestens einer, der für die derzeit in der ULR Beschäftigten in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht akzeptabel erreichbar ist! Sorgen Sie dafür, dass die Entscheidung für einen Standort umgehend bekannt gegeben wird, damit für die Mitarbeiterschaft Planungssicherheit geschaffen wird.

Zudem wurden im Entwurf des Medienstaatsvertrages auch weitere Vorschläge des Personalrates zur Regelung des Überganges des Personals bisher nicht berücksichtigt. Da wir deren Aufnahme nach wie vor für wichtig erachten, bitten wir Sie, sich ebenso dafür einzusetzen, dass diese Punkte im Medienstaatsvertrag Berücksichtigung finden.

Zu Ihrer weiteren Information ist unsere Stellungnahme zum Entwurf des Medienstaatsvertrages vom 01.03.2006 beigefügt (Anlage).

Was immer politisch hinter einer Entscheidung für Norderstedt als Standort stecken mag, als Politiker von Schleswig-Holstein sind Sie den schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet und ihr Wohl sollte auch bei Landes übergreifenden Entscheidungen an vorderster Stelle stehen.

Mit freundlichen Grüßen und in der Hoffnung auf eine positive Entwicklung für die Angestellten der ULR

ger.

Gesine Albrecht
Vorsitzende des Personalrates der ULR

Personalrat der ULR
Schloßstr. 19
24103 Kiel

Personalrat der HAM
Kleine Johannisstr. 10
20457 Hamburg

Senats-/Kabinettsmitglieder

9. Mai 2006

Entwurf des Medienstaatsvertrages HSH

Finanzierung der künftigen Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein

Anrede,

der Entwurf des geplanten Medienstaatsvertrages liegt nun vor. Aus Sicht der Personalräte der HAM und der ULR sollte aber dringend u. a. nochmals über die finanzielle Ausstattung der geplanten MA HSH nachgedacht und in § 55 entsprechende Änderungen vorgenommen werden.

So wird mit der in § 55 des Entwurfs vorgesehenen Finanzierung der MA HSH leider die Befürchtung wahr, dass Hamburg und Schleswig-Holstein bei dieser Fusion die Chance auf eine Stärkung des Medienstandortes Nord verspielen.

Mit dem nur 18-%igen Anteil an dem 2 %-Anteil an den Rundfunkgebühren beider Länder wird, nicht nur nach Einschätzung der Personalräte der HAM und der ULR, die künftige Medienanstalt HSH finanziell völlig unzureichend ausgestattet sein. Nach dem erwarteten Rundfunkgebührenaufkommen für 2007 entspräche ein Anteil von 18 % an dem 2 %-Gebührenanteil etwa 1,528 Mio. €. Auf Grundlage der bisherigen Abzüge müssten die HAM und die ULR dagegen zusammen einen Gebührenanteil von über 3 Mio. € (Das Budget des Offenen Kanals S-H bereits abgerechnet) erhalten.

Mit einer Halbierung des bisherigen Etats werden der MA HSH nicht einmal die notwendigen Finanzmittel für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Die erforderliche Personal- und Sachausstattung wäre kaum mehr finanzierbar. Mit der Nutzung von Synergieeffekten im Zusammenhang mit der Fusion zweier Behörden kann die Reduzierung der Finanzausstattung in diesem Umfang in keiner Weise begründet werden.

Die erhebliche Einschränkung der Finanzmittel der künftigen MA HSH steht zudem in krassem Widerspruch zu den auch von der Senatskanzlei Hamburg und

der Staatskanzlei Schleswig-Holstein Ende November 2005 in Kiel ausdrücklich genannten medienpolitischen Zielen, im Interesse einer Stärkung des Medienstandortes Nord, eine leistungsfähige, moderne Landesmedienanstalt schaffen zu wollen. Eine Medienanstalt, die in der Lage sein sollte, sich im Konzert der übrigen Landesmedienanstalten zu allen relevanten Themen der elektronischen Medien mit einer eigenen Stimme nachdrücklich zu Wort zu melden.

Mit dem nun vorgesehenen Vorwegabzug von 82 % des zur Finanzierung der Landesmedienanstalt dienenden Gebührenanteils jedoch werden Hamburg und Schleswig-Holstein hinter die jetzt schon schlecht ausgestatteten kleinen Anstalten in Bremen und im Saarland zurückfallen und das einsame Schlusslicht bilden.

Auf dieser finanziellen Grundlage mit nur einer kleinen Mannschaft und geringen Spielräumen wird die MA HSH auch kaum positiv gestaltend auf regionale und überregionale medienpolitische und medienrechtliche Sachverhalte im Interesse des Medienstandortes Norddeutschland einwirken können und die jetzt schon begrenzten Gestaltungsmöglichkeiten der HAM und der ULR in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten zu bundesweiten Fragen werden noch weiter eingeschränkt. Gleiches ist auch für die Vorbereitung und Begleitung innovativer Rundfunkprojekte wie z.B. die Einführung von Handy TV zu befürchten. Eine kleine und nur minimal ausgestattete MA HSH könnte hier gegenüber anderen Standorten leicht in Nachteil geraten.

Eine möglicherweise erwartete Kompensation dieser offensichtlichen Unterfinanzierung der MA HSH durch die zusätzlichen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren (derzeit zusammen ca. 75.000,- €) und aus Anbieterabgaben (ca. 745.000,- €) wäre Augenwischerei. Es handelt sich hierbei nur um unregelmäßige Einnahmen, die zudem schon bisher als unverzichtbare ergänzende Einnahmequelle verwendet wurden. Eine Anbieterabgabe wird in anderen Bundesländern schon seit vielen Jahren nicht mehr erhoben. Der Entwurf des Medienstaatsvertrages macht in dieser Hinsicht einen großen Schritt zurück, wenn er an der Anbieterabgabe festhält und ihr sogar eine größere Bedeutung für die künftige Finanzierung der MA HSH zuweist. Dies könnte sich zu Lasten der ansässigen Rundfunkveranstalter auswirken und neue Rundfunkunternehmen eher von einem Engagement in Hamburg/Schleswig-Holstein abhalten.

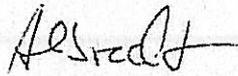
Statt für eine leistungsfähige, moderne Medienanstalt werden die primär für die Finanzierung der privaten Rundfunkaufsicht in Hamburg und Schleswig-Holstein zustehenden Rundfunkgebühren im großen Umfang für Zwecke verwendet, die gerade nicht den Rundfunkgebührenerzahlern auferlegt werden sollten. So wird mit deutlich über 3 Mio. € eine im Staatsvertrag nicht näher geregelte Medienstiftung ausgestattet, die die Gelder zu unterschiedlichen Anteilen u. a. auch an Institutionen verteilt, die aus Steuermitteln finanziert werden müssten, bspw. die eigentlich der Freien und Hansestadt Hamburg obliegende Mitfinanzierung der Hamburg Media School.

Die deutliche Unterfinanzierung der MA HSH wirft auch verfassungsrechtliche Bedenken auf, da sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein verfassungsrechtliches Gebot einer funktionsgerechten Finanzierung im Bereich der Aufsicht über privaten Rundfunk ergibt (so der Verfassungsrichter Prof. Hoffmann-Riem in seinem Buch: Finanzierung und Finanzkontrolle der Landesmedienanstalten, Berlin 1994, S. 62 ff.). Die Landes-

medienanstalten haben danach als grundrechtsichernde Anstalten einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine funktionsgerechte Finanzierung.

Die Personalräte der HAM und der ULR regen an, den Rundfunkgebührenanteil zur Finanzierung der MA HSH in § 55 noch einmal zu überdenken. Auch an Sie als Senats- bzw. Kabinettsmitglied geht die Bitte, die künftige gemeinsame Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein angemessen entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot mit einer funktionsgerechten Finanzierung auszustatten. Nur eine leistungsfähige, in personeller und sachlicher Hinsicht adäquat ausgestattete Medienanstalt kann im Wettbewerb mit allen anderen Landesmedienanstalten zu einer Stärkung des Medienstandorts Hamburg/Schleswig-Holstein beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Gesine Albrecht
Personalrat der ULR

gez.

Torsten Giebel
Personalrat der HAM